

Unterrichtung

Amtliche Mitteilungen zum Ende der 17. Wahlperiode

Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 914. Sitzung am 20. September 2013 beschlossen, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen:

- Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
- Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuches (DaBaGG)

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefasst:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Eintragung von Anmeldevermerken im Grundbuch, weil diese den Grundstücksverkehr in den ostdeutschen Ländern beschleunigen. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass der im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages neu in das Gesetz aufgenommene Artikel 6 insbesondere keine eindeutige Regelung zu vermögensrechtlichen Anmeldungen für Grundstücke und Erbbaurechte trifft, für deren Bearbeitung seit dem 1. Januar 2004 das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zuständig ist.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Grundbuchersuchen, die die Verfahren des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen betreffen, würde den ostdeutschen Ländern Haftungsrisiken auferlegen und sie mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten.

Der Bundesrat geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die vorgenommene Änderung zum nächstmög-

chen Zeitpunkt durch eine mit den ostdeutschen Ländern zuvor abgestimmte Neuregelung ersetzt wird.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuches sollen auch Regelungen zur Änderung der Grundstücksverkehrsordnung und zum Vermögensgesetz beschlossen werden. Diese sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings trifft Artikel 6 des Gesetzes keine eindeutige Regelung hinsichtlich der vermögensrechtlichen Anmeldungen für Grundstücke und Erbbaurechte, für deren Bearbeitung seit dem 1. Januar 2004 das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zuständig ist, denn für diese Fälle ist kein Landesamt „zuständig“. Es bleibt also offen, welche Behörde in diesen Fällen zuständig ist. Es bedarf deshalb einer Neuregelung. Diese soll, um die Verabschiedung des Gesetzes im Übrigen noch in dieser Legislaturperiode nicht zu gefährden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen und zuvor mit den ostdeutschen Ländern abgestimmt werden.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Grundbuchersuchen, die die Verfahren des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen betreffen, auf die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, wäre nicht sachgerecht. Die von den ostdeutschen Ländern zu bearbeitenden Restitutionsansprüche sind weitgehend abgeschlossen, weshalb die Länder ihre Behörden umstrukturieren oder auflösen können. Die Länder haben damit ihre Aufgabe im Bereich der offenen Vermögensfragen nahezu vollständig erfüllt. Zudem würde die Übertragung den ostdeutschen Ländern Haftungsrisiken auferlegen und sie mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten, was nicht gerechtfertigt wäre.

- Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz
- Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches
- Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

- a) Der Bundesrat anerkennt, dass mit der Einföhrung von § 38 Absatz 4 Satz 1 UrhG ein erster Schritt in Richtung auf ein „wissenschaftsfreundlicheres“ Urheberrecht und insoweit auch eine erste Umsetzung einer wichtigen und seit geraumer Zeit von den Ländern vertretenen Position erfolgt ist.
- b) Der Bundesrat stellt indessen fest, dass die in den EntschlieÙungen des Bundesrates vom 21. September 2007 Bundesratsdrucksache 582/07 (Beschluss) – und vom 14. Dezember 2012 – Bundesratsdrucksache 737/12 (Beschluss) sowie in einer Stellungnahme vom 12. Oktober 2012 – Bundesratsdrucksache 514/12 (Beschluss) – formulierten Anforderungen an ein wissenschaftsadäquates Urheberrecht noch nicht aufgegriffen worden sind. Der Bundesrat erwartet von der neuen Bundesregierung, dass in Abstimmung mit den Ländern umgehend nachhaltige Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Intranet von Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen erarbeitet werden; dabei sollte eine, die bisherigen Regelungen in den §§ 52a, 52b und 53a UrhG ersetzende und möglichst allgemein gefasste Schrankenbestimmung angestrebt werden.
- c) Der Bundesrat bedauert, dass die vom Deutschen Bundestag beschlossene neue Fassung des § 38 Ab-

satz 4 Satz 1 UrhG hinter den bekannten Forderungen des Bundesrates und der Wissenschaft zurückbleibt, insbesondere, dass die in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2013 – Bundesratsdrucksache 265/13 (Beschluss) – zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung geforderten Änderungen im weiteren Verfahren nicht umgesetzt worden sind.

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass § 38 Absatz 4 Satz 1 UrhG – neu, dessen Anwendungsbereich sich zumindest im Wege einer verfassungskonformen Auslegung auch auf das gesamte, an den Hochschulen beschäftigte wissenschaftliche Personal erstrecken muss, dem begünstigten Personenkreis ein vertraglich nicht abdingbares Recht auf Zweitveröffentlichung eröffnet. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass eine dem europäischen Stand der Diskussion entsprechende Gesetzesfassung eine in der Regel sechsmonatige Embargofrist sowie eine Anwendung der Norm auch auf nur einmal jährlich erscheinende Sammlungen vorgesehen hätte; zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 2013 zu § 38 Absatz 4 Satz 1 UrhG-E – Bundesratsdrucksache 265/13 (Beschluss), Ziffer 2 – verwiesen.
- Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel